

Was bereits als Steuerhinterziehung gilt und wie Sie eine Strafe abwenden

DARUM GEHT ES: Steuern hinterzieht nicht nur, wer Millionenbeträge vor dem Finanzamt im Ausland versteckt. Schwarzarbeit im Haushalt, Abzug von privaten Kosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sowie Verschweigen von Einnahmen sind gang und gäbe. Zwar geht es dabei um geringere Beträge – geahndet werden solche Vergehen trotzdem. Als Geschäftsführer können Sie zudem belangt werden, wenn ein Mitarbeiter oder Steuerberater Steuern der GmbH verkürzt und Sie Ihrer Überwachungspflicht nicht nachkommen. Lesen Sie in diesem Beitrag, wo die Fallen lauern und wie Sie im Notfall eine Strafe abwenden können.

IHR AUTOR: **Alexandros Tiriakidis**, Aachen, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei der REWISTO Rechtsanwälte Friedhoff, Mauer & Partner. Zudem ist er Fachanwalt für Strafrecht.

DIE THEMEN:

- ▶ Steuerhinterziehung: Eine alltägliche Erscheinung 2
- ▶ Die Sanktionen für Steuerverkürzungen 2
 - ▷ Straftat oder Ordnungswidrigkeit 3
 - ▷ Die verhängten Strafen sind sehr unterschiedlich 3
 - ▷ Steuernachzahlung und Hinterziehungszinsen 4
- ▶ Formen der Steuerhinterziehung 4
- ▶ So wird die Höhe hinterzogener Steuern ermittelt 6
- ▶ Die Rechte der Fahndung 7
- ▶ Wie Sie eine Bestrafung abwenden 12

► **Steuerhinterziehung: Eine alltägliche Erscheinung**

Empört reagierte die Öffentlichkeit, als bekannt wurde, dass der frühere Postchef Zumwinkel und tausende weiterer – allerdings weniger prominente – Bundesbürger wegen Steuerhinterziehung unter Verdacht geraten waren. Durch Steuersparmodelle, meist in Form von Familienstiftungen in Liechtenstein, sollen sie mehrere hundert Millionen Euro am deutschen Fiskus vorbei ins Ausland geschafft haben.

30 Mrd. € jährlich

Die Berichterstattung erweckte den Anschein, Steuerhinterziehung betreffe lediglich wohlhabende Mitbürger, die ihr Vermögen mithilfe von Beratern durch komplizierte Konstrukte vor dem Zugriff des Fiskus schützen wollen. Tatsächlich ist Steuerhinterziehung viel weiter verbreitet. Die deutsche Steuergewerkschaft spricht von „Volkssport“ und Summen in Höhe von 30 Mrd. € jährlich. Einige Beispiele für Steuerhinterziehungen:

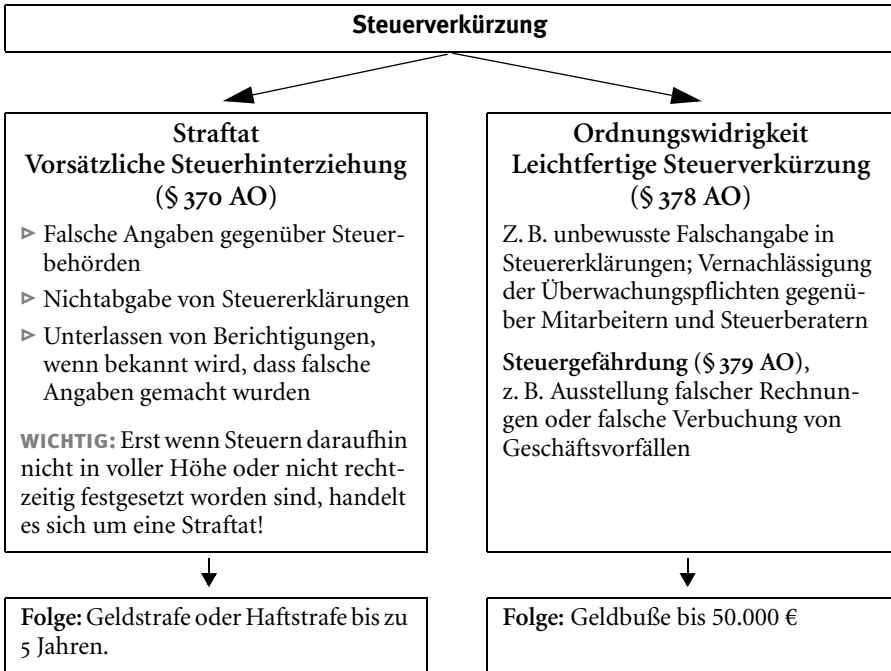
- ⊕ Im Haushalt werden Handwerker oder Putzhilfen beschäftigt, die keine Rechnung ausstellen und entsprechend keine Umsatzsteuer abführen.
- ⊕ In der Steuererklärung werden private Ausgaben bewusst als Werbungskosten angegeben.
- ⊕ Einnahmen aus selbstständigen Nebentätigkeiten oder Kapitalvermögen werden gegenüber dem Finanzamt verschwiegen.

► **Die Sanktionen für Steuerverkürzungen**

Bis 5 Jahre Haft

Wer vorsätzlich Steuern hinterzieht, begeht eine Straftat. Diese wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft – in besonders schweren Fällen mit bis zu 10 Jahren. Handelt es sich um geringere Steuervergehen, kann auch eine Ordnungswidrigkeit vorliegen. Diese wird mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € belegt.

Straftat oder Ordnungswidrigkeit



Die verhängten Strafen sind sehr unterschiedlich

Die Strafen, die wegen Steuerhinterziehung verhängt werden, sind extrem unterschiedlich. Häufig läuft es auf eine Geldstrafe oder Bewährungsstrafe hinaus. Nur bei sehr hohen Beträgen kommt es tatsächlich zu Haftstrafen. Einige Beispiele prominenter Fälle: Peter Graf, der Vater der Tennisspielerin Stefanie Graf, wurde wegen Hinterziehung von 19 Mio. € zu 3 Jahren und 9 Monaten Haft verurteilt. Der Springreiter Paul Schockemöhle erhielt 11 Monate Bewährungsstrafe, weil er 22,6 Mio. € Steuern hinterzogen hatte. Boris Becker erhielt wegen Hinterziehung von 3,3 Mio. € eine Bewährungsstrafe von 2 Jahren und eine Geldstrafe von 500 Tagessätzen (Tagessätze werden abhängig vom Einkommen festgelegt).

**Nur selten
Haftstrafe**


T!PP

Häufig haben die Gerichte ein Interesse daran, Verfahren gegen eine Geldauflage einzustellen. Möglich ist das, wenn es nur um relativ geringe Beträge geht. Mehr dazu lesen Sie auf Seite S 790/14.

**Persönliche
Haftung des
Geschäftsführers**

Steuernachzahlung und Hinterziehungszinsen

Unabhängig von der Bestrafung oder Belegung mit einer Geldbuße verlangt das Finanzamt bei Steuerverkürzungen Nachzahlungen der hinterzogenen Steuern (§ 71 AO). Auf die Nachzahlungen werden zudem Hinterziehungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat aufgeschlagen (§ 235 AO). Der Zinslauf beginnt mit Eintritt der Verkürzung. Beachten Sie: Geht es um Steuern der GmbH, haften Sie als Geschäftsführer dafür persönlich.

► Formen der Steuerhinterziehung

Einer Steuerhinterziehung macht sich strafbar, wer unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber Finanzbehörden oder anderen Behörden macht oder aber die notwendigen Angaben gerade nicht macht. Eine Steuerhinterziehung kann also aktiv oder durch Unterlassen begangen werden.

1. Aktive Steuerhinterziehung

Korrekte Angaben

Als Geschäftsführer sind Sie für die steuerlichen Angelegenheiten Ihrer GmbH verantwortlich, da Sie deren gesetzlicher Vertreter sind (§ 34 AO). Sie haben dafür zu sorgen, dass Steuererklärungen der GmbH inhaltlich korrekt erstellt, fristgerecht eingereicht und die Steuern richtig entrichtet werden.


Z. B.

BEISPIEL: Ein Geschäftsführer – ein gelernter Ingenieur – arbeitet neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit als selbstständiger Gutachter. Die Einnahmen daraus gibt er nicht in seiner Steuererklärung an. Dadurch verkürzt er Steuern und begeht eine aktive Steuerhinterziehung.

WICHTIG: Auch wenn es mehrere Geschäftsführer gibt, treffen jeden im Rahmen einer Gesamtverantwortung die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft (BGH, 10.11.1999, Az: 5 StR 221/99). Selbst wenn es also einen Geschäftsführer gibt, der für die Steuererklärungen zuständig ist, kann der Vorwurf einer Steuerhinterziehung alle Geschäftsführer treffen.

URTEIL

Verantwortung
jedes Geschäfts-
führers

2. Unterlassen von Mitteilungen über steuerlich relevante Tatsachen

Zu Ihren Pflichten als Geschäftsführer gehört auch, dass Sie die mit den Steuererklärungen für Ihre GmbH betraute Person kontrollieren. Unterlassen Sie das, kann Ihnen ebenfalls eine Steuerhinterziehung vorgeworfen werden.

BEISPIEL: Der Geschäftsführer eines Wohnmobil- und Transportfahrzeugherstellers wurde wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe von 4.500 € verurteilt.

Z. B.

Die Straftat bestand darin, dass er eine Umsatzsteuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben hatte. Deshalb schätzte das Finanzamt die Steuer – wie sich im Nachhinein herausstellte – viel zu niedrig. Der Geschäftsführer hatte das durch seine Pflichtverletzung in Kauf genommen. Dass die Steuererklärungen für die GmbH ein Steuerberater anfertigte, half ihm nicht.

Er war seiner umfassenden Überwachungspflicht als Geschäftsführer nicht ausreichend nachgekommen (FG München, 15.1.2008, Az: 14 V 3441/07).

URTEIL

Erinnern Sie den Steuerberater Ihrer GmbH spätestens im November daran, die Steuererklärungen für das Vorjahr zu erstellen – wenn das bis dahin noch nicht geschehen ist. Zeichnen Sie diese nicht einfach ab, sondern lassen Sie sich stichprobenartig Punkte erläutern, um den Berater zu überprüfen.

T!PP

Berichtigungen müssen Sie anzeigen

Unterlassung ist Straftat

Haben Sie eine Steuererklärung eingereicht, die sich nachträglich als unvollständig oder falsch erweist, und kommt es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern, müssen Sie das Finanzamt vor Ablauf der Festsetzungsfrist auf den oder die Fehler hinweisen und korrigierte Erklärungen einreichen. Andernfalls machen Sie sich ebenfalls strafbar (§ 153 AO). Die allgemeine Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 AO).

WICHTIG: Diese Anzeigepflicht gilt auch für Gesamtrechtsnachfolger. Stellen Sie als Geschäftsführer z. B. fest, dass Ihr Vorgänger Betriebseinnahmen nicht bzw. nicht vollständig angegeben hat, müssen Sie sie nacherklären.

► So wird die Höhe hinterzogener Steuern ermittelt

Mitwirkungspflicht

Auch wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung gegen Sie eingeleitet wird, sind Sie weiterhin zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Steuern verpflichtet. Sie müssen also selbst alle notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen, damit die Steuer korrekt berechnet werden kann. Die Mitwirkungspflichten können zwar nicht wie im „normalen Besteuerungsverfahren“ mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Aber: Kommen Sie dem nicht nach, und lassen sich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen, kann die Finanzbehörde schätzen.

Erfahrungsgemäß wird im Rahmen dieser steuerlichen Schätzung der Schätzungsrahmen bis zur allerhöchsten Grenze ausgenutzt und im Zweifelsfall zugunsten des Fiskus geschätzt. Im Rahmen der Schätzung können auch Unsicherheitszuschläge hinzukommen. Dagegen können Sie sich nur erfolgreich wehren, wenn Sie Nachweise dafür erbringen, dass die Steuerschuld tatsächlich niedriger ist.

Im Steuerstrafrecht müssen die Gerichte allerdings schärfere Voraussetzungen erfüllen, wenn sie die hinterzogenen Steuern schätzen wollen (BGH, 4.2.1992, Az: 5 StR 655/91). Schätzungen des Finanzamts oder der Steuerfahndungsstelle dürfen nur übernommen werden, wenn die Richtigkeit überprüft und festgestellt wurde.

URTEIL

- ☉ Die Schätzung muss nach steuerlichen Grundsätzen insgesamt in sich schlüssig sein.
- ☉ Ihre Ergebnisse müssen wirtschaftlich vernünftig und möglich sein.
- ☉ Die Grundlagen der Schätzung müssen in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht nachvollziehbar mitgeteilt werden.

**Voraussetzungen
für Schätzungen**

Um die Unwägbarkeiten eines Schätzungsverfahrens auszuräumen, sollten Sie so früh wie möglich einen Rechtsbeistand einschalten und dieser sollte schnellstens Kontakt zu der Behörde aufnehmen, damit die einzelnen geschätzten Besteuerungsgrundlagen auf Plausibilität und Schlüssigkeit überprüft werden können.

T!PP

► Die Rechte der Fahndung

Während das Finanzamt Steuern festsetzt, ist die Aufgabe der Steuerfahndung die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle (§ 208 AO).

Der Steuerfahndung kommt eine Doppelfunktion zu. Einerseits ist sie Fiskalbehörde, wenn sie in rein steuerlichen Angelegenheiten ermittelt. Andererseits ist die Steuerfahndung auch Justizbehörde, wenn sie im Rahmen eines Strafverfahrens tätig wird. Sie hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung

**Rechte
wie Polizisten**

(§ 404 Satz 1 AO). Sie hat das Recht zur Beschlagnahme, Notveräußerung, Durchsuchung, Untersuchung und der Durchführung sonstiger Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 404 Satz 2, § 399 Abs. 2 Satz 2 AO).

Wie es zu einem Anfangstatverdacht kommen kann

Liegt ein Anfangsverdacht für eine Steuerstraftat vor, hat die Steuerfahndung die Ermittlungen aufzunehmen. Von einem Anfangsverdacht ist auszugehen, wenn konkret bekannte Tatsachen nach kriminalistischer Erfahrung eine Straftat vermuten lassen. Zu einem Anfangsverdacht kann es auf folgenden Wegen kommen:

- Anzeigen**
- ⊕ Anonyme Anzeigen
 - ⊕ Kontrollmitteilungen
 - ⊕ Umsatzsteuer-Nachschau
 - ⊕ Meldung der Kreditinstitute über Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte
 - ⊕ Mitteilungen von Gerichten und Behörden über Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen
 - ⊕ Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungen
 - ⊕ Anzeigen der Versicherungsunternehmen vor Auszahlungen von Versicherungsleistungen
 - ⊕ Mitteilungen von gewerbsmäßigen Vermögensverwaltern (z. B. Banken) über die von ihnen verwalteten Vermögensgegenstände im Todesfall

Wann es zu einer Hausdurchsuchung kommt

Die Hausdurchsuchung wird durch den Richter und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft oder die

Steuerfahndung angeordnet (§ 105 Abs. 1 StPO). Der Durchsuchungsbeschluss muss folgende Angaben enthalten:

- ◉ Bezeichnung der Straftat, wegen der die Durchsuchung durchgeführt wird
- ◉ Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs, also z. B. die Nichtabgabe einer Steuererklärung
- ◉ Konkretisierende Angaben dazu, woraus sich der Verdacht ergibt, z. B. eine Kontrollmitteilung
- ◉ Zweck, Ziel und Ausmaß der Durchsuchung, z. B. das Auffinden von Kontounterlagen, aus denen sich Zahlungen für bestimmte Jahre ergeben
- ◉ Eine beispielhafte Angabe der Beweismittel, denen die Durchsuchung gilt, z. B. private Aufzeichnungen oder Quittungen

**Durchsuchungs-
beschluss**

Dem Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände ist vor Durchsuchungsbeginn der Zweck der Durchsuchung bekannt zu geben (§ 106 Abs. 2 Satz 1 StPO). Nach Ende einer Durchsuchung ist dem Betroffenen auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu erstellen, die den Grund der Durchsuchung und die Straftat bezeichnet.

Geben Sie sich nicht mit einer bloßen Mitteilung des Durchsuchungszwecks zufrieden. Lassen Sie sich als Betroffener eine Durchschrift des Durchsuchungsbeschlusses aushändigen und bestehen Sie hierauf. Wichtig ist das, damit Ihr Anwalt darüber informiert ist, welche Unterlagen beschlagnahmt wurden. Außerdem können Sie die Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses gerichtlich überprüfen lassen.



Verhaltensregeln für den Fall einer Durchsuchung

Sie können eine Durchsuchung nicht vermeiden und auch nicht erschweren. Sie müssen aber auch nicht aktiv mit-

Keine Erklärungen

helfen. Geben Sie keine Erklärung anlässlich einer Durchsichtung ab. Erklären Sie sich nicht mit der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände einverstanden. Im Fall einer freiwilligen Herausgabe kann eine Beschwerde gegen die Zwangsmaßnahme nicht mehr eingelegt werden.

WICHTIG: Als Betroffener einer Durchsichtung dürfen Sie telefonieren und Telefongespräche empfangen. Eine Telefonsperre ist unzulässig. Sie sollten sofort und allein mit Ihrem Anwalt telefonieren. Überlassen Sie ihm das weitere Vorgehen.

Kein Bankgeheimnis gegenüber Steuerbehörden

In Steuersachen – und erst recht im Rahmen eines Strafverfahrens – gibt es kein Bankgeheimnis (§ 30a Abs. 5 AO). Die Banken sind den Steuerbehörden gegenüber zu Auskünften verpflichtet (§ 93 AO). Das Bankgeheimnis begründet nur einen Anspruch auf Geheimhaltung gegen die Bank.

Ausländische Banken**Nur mit Amtshilfe**

Wer im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist, hat auch im Ausland anfallende Kapitaleinkünfte steuerlich zu erklären. Die Steuerfahndung darf allerdings nicht selbst im Ausland tätig werden. Ermittlungen können nur mit hoheitlichen Mitteln im Rahmen der Rechtshilfe (der Begriff wird in Deutschland synonym mit Amtshilfe gebraucht) durchgeführt werden.



ACHTUNG: Findet die Fahndung im Inland Unterlagen, z. B. Kontoauszüge der ausländischen Banken, kann sie das Auslandsvermögen und die Auslandserträge schätzen.

Im Rahmen der Rechtshilfe gilt: Zwischenstaatliche Amtshilfe kommt erst in Betracht, wenn die Beweismöglichkeiten im Inland ausgeschöpft sind – also bereits alle Unterlagen und Hinweise überprüft worden sind. Von besonderer

Bedeutung sind hier die Rechtshilfeabkommen zu Schweiz und Liechtenstein.

Schweiz

Eine Rechtshilfe kann erfolgen aufgrund

- ⊕ des schweizerischen Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG). Andere Gesetze sind vorrangig, wenn sie anwendbar sind. Das ist aber nicht immer der Fall;
- ⊕ des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz und
- ⊕ der Bilateralen II, insbesondere aus dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EG zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen.

In Art. 3 Abs. 3 IRSG ist bestimmt, dass einem Ersuchen um Rechtshilfe entsprochen werden kann, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug ist. Auch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz beschränkt seine Auskunftsklausel auf Betrugsdelikte. Betrugsdelikte liegen nach schweizerischem Recht vor, wenn z. B. bei Steuererklärungen gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden verwendet werden.

Aufgrund der Abkommen zwischen der Schweiz und der EG ist Amts- und Rechtshilfe zu erteilen bei

Ab 25.000 €

- ⊕ einfacher Steuerhinterziehung, soweit die hinterzogene Steuer mindestens 25.000 € beträgt,
- ⊕ Vollstreckung von Steuerforderungen,
- ⊕ Fällen der Geldwäsche.

Liechtenstein

Grundsätzlich leistet Liechtenstein bei Steuerhinterziehung keine Rechts- und Amtshilfe, da Steuerhinterziehung

**Nur bei
Steuerbetrug**

in Liechtenstein nicht strafrechtlich, sondern nur zivilrechtlich verfolgt wird. Steuerbetrug fällt jedoch unter das Schengen-Abkommen, und danach leistet Liechtenstein Rechtshilfe.

► Wie Sie eine Bestrafung abwenden

Anwalt einschalten

Erkennen Sie, dass Sie eine Steuerhinterziehung begangen haben, können Sie einer Bestrafung noch mit einer Selbstanzeige entgehen. Es gibt dabei zahlreiche Fußangeln zu beachten. Denken Sie über eine Selbstanzeige nach, sollten Sie sich dringend mit einem versierten Anwalt abstimmen.



Besprechen Sie die Möglichkeit einer Selbstanzeige keinesfalls mit Ihrem bisherigen Anwalt oder Steuerberater! Denn wenn der Berater Ihnen von einer Selbstanzeige abraten sollte, müsste er sein Mandat möglicherweise niederlegen, sonst macht er sich selbst der Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar.

Selbstanzeige

Wer im Fall einer Steuerhinterziehung unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde durch eine sogenannte Selbstanzeige berichtigt, ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird straffrei (§ 371 AO). Die Selbstanzeige führt allerdings nur dann zur Straffreiheit, wenn die hinterzogenen Steuern innerhalb einer vom Finanzamt bestimmten Frist gezahlt werden.

Vollständige Nacherklärung

Die Selbstanzeige muss so gestaltet sein, dass unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder unterlassene Angaben nachgeholt werden. Allein die Bemerkung, dass Sie Selbstanzeige erstatten oder aber mitteilen, dass Ihre Steuererklärung für ein bestimmtes Jahr falsch gewesen war, führt nicht zu einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Vielmehr muss das Finanzamt allein aufgrund der Erklärung sofort die Steuerbescheide ausstellen können.

Reichen Sie im Rahmen einer Selbstanzeige eine ordnungsgemäße Steuererklärung zuzüglich aller notwendigen Zahlen ein.



Wann trotz Selbstanzeige Strafe droht

BEACHTEN SIE: Eine Strafe kann in folgenden Fällen allerdings auch bei ordnungsgemäßer Nacherklärung nicht abgewendet werden:

- ⊕ Vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung erscheint ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung. Das ist der Fall, wenn er das Grundstück oder die Wohnung betritt.
- ⊕ Dem Beschuldigten oder seinem Vertreter wurde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben. Die Bekanntgabe bedarf keiner besonderen Form. Sie setzt voraus, dass durch amtliche Mitteilung eröffnet wird, dass die Behörde steuerstrafrechtliche oder bußgeldrechtliche Ermittlungen in Gang gesetzt hat. Der Mitteilung gleichbedeutend sind eindeutige amtliche Handlungen wie Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung.
- ⊕ Die Tat war zum Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt, und der Beschuldigte wusste dies oder hätte bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen müssen.

**Ermittlungen
wurden bereits
aufgenommen**

Eine Tatentdeckung bedeutet mehr als einen bloßen Anfangsverdacht. Nach Ansicht des BGH ist eine Tatentdeckung anzunehmen, „wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit eines zu verurteilenden Erkenntnisses gegeben ist“ (BGH, 13.5.1983, Az: 3 StR 82/83).

◀ **URTEIL**

Welche Umstände tendenziell gegen eine Selbstanzeige sprechen

- ▷ Die Steuerhinterziehung verjährt sehr bald.
- ▷ Sie wissen oder können mit einiger Gewissheit davon ausgehen, dass Ihre Tat bereits entdeckt wurde.
- ▷ Mit einer Selbstanzeige würden Sie sich wegen einer anderen Straftat selbst belasten, für die die strafbefreiende Wirkung nicht eintritt (z. B. Urkundenfälschung).

Abwandlung in eine Geldauflage

Handel mit dem Gericht

Ist es für eine Selbstanzeige zu spät, kann auch noch im Strafverfahren eine Strafe abgewendet werden. Bei leichten und mittelschweren Vergehen kann das Gericht statt einer Strafe eine Geldauflage festsetzen (§ 153a StPO). Möglich ist das nur mit Zustimmung des Beschuldigten. Es ist also eine Art Handel mit dem Gericht.

Vorteil: Die Geldauflage gilt nicht als Vorstrafe. Es ist also keine Verurteilung.

Die Voraussetzung für die Einstellung gegen Auflage ist, dass

Geringe Vergehen

- ▷ der hinterzogene Betrag nicht zu hoch ist und
- ▷ der Beschuldigte bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Es ist vom Einzelfall und Maß der in der Tat zum Ausdruck gekommenen Hinterziehungsenergie abhängig, bis zu welcher Höhe eine Einstellung gegen Geldauflage in Betracht kommt. Die besten Chancen, eine mögliche Strafe zugunsten einer Geldauflage abzuwenden hat, wer mit den Behörden kooperiert und die geschuldeten Steuerbeträge umgehend nachzahlt.